



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

187. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 105/06

Der Kammertag hat in seiner 86. Sitzung vom 19. Mai 2006 folgende Änderungen der Standesregeln der Ziviltechniker in der Fassung der 114. Verordnung mit den Änderungen der 124. und 142. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer beschlossen:

Präambel

Die Standesregeln der Ziviltechniker sind eine Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer gemäß § 32 Abs. 1 des Ziviltechnikerkammergesetzes, BGBl. Nr.157/1994. Sie beinhalten die Fassung der 114. Verordnung mit den Änderungen der 124., 142. und 187. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes V67/99-7 vom 14.12.1999 mit dem Punkt 4.2 der Standesregeln als gesetzwidrig aufgehoben wurde.

Die Standesregeln in der nachfolgend abgedruckten Fassung entsprechen dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gem. § 32 (2) ZTKG genehmigten Stand zum 1.7.2006 und sind für die Ziviltechniker verbindlich.

Standesregeln der Ziviltechniker

Sofern im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.3 Die Ausübung eines Gewerbes, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zum Befugnisumfang des Ziviltechnikers gehört, ist mit der Ausübung der Befugnis des Ziviltechnikers unvereinbar und hat das unverzügliche Ruhen der Befugnis zur Folge. Das Ruhen der Befugnis ist der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

1.4 Der Ziviltechniker darf seine Leistung nur zu einem Honorar, auch zu einem Pauschalhonorar, anbieten beziehungsweise dieses nur in einem Ausmaß vereinbaren, das nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Ergebnis steht.

2.2 In Geschäftspapieren ist die Führung von im Universitäts- bzw. Fachhochschullehramt erworbenen Titeln sowie auch von nicht technischen Berufstiteln zulässig.

2.4. Das Siegel darf nur den im Rahmen der Befugnis ausgestellten Urkunden (§ 4 Abs. 3 ZTG) beigesezt werden.

4.6 Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses, das eine Tätigkeit zum Gegenstand hat, die auch zu dem Befugnisumfang des Ziviltechnikers gehört, darf die Befugnis des Ziviltechnikers nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einer Ziviltechnikergesellschaft handelt, in welcher der Ziviltechniker selbst Gesellschafter ist.

4.7 Unbeschadet Punkt 4.6 ist die Ausübung der Befugnis eines Zivilingenieurs während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses generell zulässig.

5.1, 2. Satz Er hat seine Arbeiten unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und des Standes der Technik gewissenhaft und sorgfältig zu erbringen, wobei er unter Berücksichtigung des Auftragsumfanges auf die in den Honorarleitlinien enthaltenen Leistungsbilder Bedacht nehmen soll.

5.2 Der Ziviltechniker hat das Entstehen von Interessenkollisionen zu vermeiden. Er hat insbesondere die Übernahme eines Auftrages, wenn sie mit den Berufspflichten nicht vereinbar ist, abzulehnen und die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Desgleichen ist eine erst im Zuge der Auftragsbearbeitung entstehende Interessenkollision den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen.

Amtlicher Teil

5.4,1. Satz Aussagen über einen Auftrag und dessen Inhalt dürfen i.S.d. Verschwiegenheitspflicht (§ 15 ZTG) gegenüber Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gemacht werden, es sei denn, es bestehen Aussagepflichten gemäß Zivil- oder Strafprozessordnung bzw. gemäß Abgabenbestimmungen.

5.6, letzter Satz Der Ziviltechniker ist dazu angehalten, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um zu verhindern, dass solche Zuwendungen oder Begünstigungen von seinen Mitarbeitern oder Angehörigen entgegengenommen werden.

6.5., 1.Satz Dem Ziviltechniker ist die Abgabe von Gutachten in Honorarangelegenheiten von Ziviltechnikern – ausgenommen für eine Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten oder als Sachverständiger vor Gericht bzw. in einem Verwaltungsverfahren – verboten.

9.2, 2. Satz Ziviltechniker haben jede Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts binnen zwei Wochen der zuständigen Kammer zu melden. In gleicher Weise ist die Auflösung solcher Gesellschaften unverzüglich zu melden.

9.3 Die Beteiligung von Ziviltechnikergesellschaften, berufsfremden Personen und Ziviltechnikern mit ruhender Befugnis an Ziviltechnikergesellschaften ist bei eingetragenen Erwerbsgesellschaften nur als Kommanditist zulässig.

In keiner Ziviltechnikergesellschaft dürfen andere Ziviltechnikergesellschaften, berufsfremde Personen oder Ziviltechniker mit ruhender Befugnis geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt sein. Über Fragen der Berufsausübung sowie des Berufs- und Standesrechts dürfen nur Ziviltechniker/Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis entscheiden.

Beteiligungen Gewerbetreibender, deren Tätigkeit der Befugnis einer Ziviltechnikergesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugter Gesellschafter oder leitender Angestellter solcher Gewerbetreibender sind unzulässig.

Die Kapitalbeteiligung der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis muss mehr als die Hälfte betragen.

9.4. Für die Einhaltung der Standesregeln durch ZT-Gesellschaften sind die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechniker verantwortlich.

10. Berufsbildung

Der Ziviltechniker ist auf dem Fachgebiet seiner Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet.

Diese Änderungen wurden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gem. § 32 Abs. 2 ZTKG mit Bescheid (GZ BMWA-91.518/0016-I/3/2006) vom 23. 5. 2006 genehmigt und treten mit 1.7.2006 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.Ing. Robert M. Krapfenbauer

188. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 106/06

Der Kammertag hat in seiner 86.Sitzung vom 19. Mai 2006 folgende Änderung des § 20 der HOB-I i.d.F. der 132. Verordnung mit den Änderungen der 134., 162., 174 und 180. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschlossen:

§ 20 Siedlungswasserbau

(1) Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die nach diesem standardisierten Modell gemäß HOB-I berechneten Honorare für Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau ergeben ein angemessenes Leistungsentgelt für den verlangten Leistungsstandard im Sinne des § 33 (1) ZTKG.

Die ermittelten standardisierten Berechnungseinheiten dienen ausschließlich der Honorarermittlung auf Basis des § 3 (2) 2.2.2 Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien nach objektivierten Kosten.

Ziel ist es, für die Hauptmenge der Ingenieurbearbeitungen im Siedlungswasserbau mit Schwergewicht im dünner besiedelten ländlichen Raum, anstelle des Bezuges zu tatsächlichen Herstellungskosten die Ingenieuraufgaben und deren Honorierung an „standardisierten Berechnungseinheiten“ (objektivierten Kosten) zu messen, wo dies im Bereich der Linienbauwerke als möglich, zweckmäßig und richtig angesehen wird.

Die im Zusammenhang mit Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau anfallenden Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenleistungen sind durch diese Honorarregelung nicht erfasst. Für sie gilt § 1 HOB-I sowie § 9 Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien.

Zu den in diesen Bestimmungen aufgezählten Leistungen (z.B. Bestandsaufnahmen, planungs- und baubezogene Vermessungsarbeiten, Baugrund-, Wasser- und Abwasseruntersuchungen) zählen im Siedlungswasserbau insbesondere

- die Erstellung eines Kanalkatasters nach ÖWAV-Regelblatt 21 und des Kanalwartungsbuches nach ÖWAV-Regelblatt 22,
- die Erstellung von behördlich verlangten Betriebsanleitungen bei Bauwerken mit einem erheblichen Anteil an maschinell-elektrischem Ausrüstungsumfang, beispielsweise Kläranlagen, Wasseraufbereitungen oder große Pumpwerke.

Diese werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(2) Regelfälle und Berechnungseinheiten

Dem Regelfall werden standardisierte Berechnungseinheiten (StBE) für Kanäle und Wasserleitungen zugrunde gelegt. Regelfälle sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Bauwerke unter normalen Anlageverhältnissen. Für besonders erschwerende Anlageverhältnisse (gem. § 7 (6) HOB-I) ist der Regelfall nicht anzuwenden.

Art des Bauwerkes (1 StBE $\hat{=}$ 1 EUR)	StBE/Stand 1997
1. Mischkanal oder Regenwasserkanal (bis DN 400)	254,--/lfm
2. Schmutzwasserkanal (bis einschl. DN 300) (sowie Druck- und Unterdrucksysteme, diese inkl. aller Komponenten)	218,--/lfm
3. Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanalisation in gemeinsamer Künette)	378,--/lfm
4. Kleinpumpwerk (z.B. Pumpwerk ohne Hochbauteil, ohne Speicher)	14.535,--/Stk.
5. Abwasserdruckleitung	
- bis einschl. DN 50	73,--/lfm
- größer DN 50	109,--/lfm
6. Wasserleitungen bis einschl. DN 300	109,--/lfm
7. Hausanschlüsse:	
- Kanal: gesamter HA von öffentlicher Anschlussstelle bis zum Anschlusspunkt direkt am Anschlussobjekt	109,--/lfm
- Wasser: gesamter HA von öffentlicher Leitung bis zum Hauswasserzähler (= Haus)	727,--/lfm

(3) Leistungsumfang und Honorarberechnung

Die Festlegung des Leistungsumfanges und die Honorarberechnung erfolgen auf Basis

- der Honorarleitlinie Bauwesen, Besonderer Teil (HOB-I),
- des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien (Fassung vom 1.1.2002)
- und unter sinngemäßer Anwendung des Musterwerkvertrages „Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau (Planungsphase und Bauausführungsphase)“.

Die honorarwirksamen Kosten sind mit den StBE nach Punkt 2 zu ermitteln und es sind nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten bzw. tatsächlichen Baukosten zuzuzählen.

Abrechnungsmodus und Teilleistungsfaktoren:

Einreichprojekt (b + c + d + g1 = 0,40):

Honorarwirksame Kosten = StBE x Mengen laut Projekt zuzüglich nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten.

Bei Projekten ohne verwertbare Variantenuntersuchung wird der Vorentwurf a) = 0,10 zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für zusätzliche behördliche Einreichprojekte, welche über das Wasserrechtsverfahren hinausgehen (z.B. Antrag auf vorübergehenden Eingriff in den Wasserhaushalt, Antrag auf forstrechtliche Bewilligung, Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung, Antrag auf Sondernutzung von Bundes- und Landesstraßen, Antrag auf eisenbahnbehördliche Bewilligung) und welche auf Basis des wasserrechtlich bewilligten Projektes erfolgen, ist der zusätzliche Aufwand nach Zeit- und Sachaufwand im Sinne des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien gesondert abzugelten.

Anmerkung: Mit dem Auftraggeber kann vereinbart werden, dass Teile der Leistungen aus der Planung der Bauausführungsphase in die Einreichplanung vorgezogen werden, wenn die Genauigkeit und Aussageschärfe zur Projektbeurteilung dies erfordern.

Planung der Bauausführungsphase (e + f + g2 = 0,50):

Honorarwirksame Kosten = StBE x Mengen laut Ausschreibung zuzüglich nicht standardisierte Bauwerke mit Baukosten laut Ausschreibung.

Örtliche Bauaufsicht (HBT + HBK = 1,0):

Honorarwirksame Kosten = StBE x Mengen laut Bauumfang zuzüglich nicht standardisierte Bauwerke mit tatsächlichen Baukosten.

Amtlicher Teil

(4) Variantenuntersuchung

Die Honorierung erfolgt entweder nach Zeitaufwand oder nach Teilleistungsfaktor.

In jenen Fällen, in denen eine verwertbare Variantenuntersuchung gemäß Richtlinien nach § 13 UFG 1993 vorliegt, entfällt für die weitere Planung die Teilleistung Vorentwurf = 0,10.

Als verwertbar ist eine vorliegende Variantenuntersuchung gem. Richtlinien nach § 13 UFG 1993 dann anzusehen, wenn über eine Variantenuntersuchung ein aktueller positiver schriftlicher Befund der zuständigen Prüfstelle des Landes vorliegt, und darin keine von den Grundlagen und Ergebnissen der Variantenuntersuchung abweichenden Bearbeitungsaufgaben und Variantenuntersuchungsergänzungen bzw. –abänderungen verlangt werden.

Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erhebung der Basisdaten für die Fördersatzberechnung sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.

(5) Kollaudierungsunterlagen

Die Unterlagen zur Gesamtkollaudierung setzen sich zusammen aus den Unterlagen für:

- die wasserrechtliche Kollaudierung gem. WRG 1959
- die Kollaudierung gem. den Richtlinien nach § 13 UFG 1993

Es besteht die Möglichkeit der Honorarverrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand und sonstigem Aufwand (Nebenkosten) gem. dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien oder die Möglichkeit der Honorarermittlung analog zur Planungsphase.

Dabei gilt:

Honorarwirksame Kosten = StBE x Mengen laut Kollaudierungsumfang zuzüglich nicht standardisierte Bauwerke mit Baukosten.

Wasserrechtliche Kollaudierung:

Teilleistungsfaktor:

unter	K = EUR	100.000	t = 0,060	gleichbleibend
bei	K = EUR	100.000	t = 0,060	
				← dazwischen linear interpolieren
bei	K = EUR	1.000.000	t = 0,050	
				← dazwischen linear interpolieren
bei	K = EUR	2.000.000	t = 0,040	
				← dazwischen linear interpolieren
bei	K = EUR	3.000.000	t = 0,035	
über	K = EUR	3.000.000	t = 0,035	gleichbleibend

Kollaudierung nach den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft

Teilleistungsfaktor:

unter	K = EUR	100.000	t = 0,080	gleichbleibend
bei	K = EUR	100.000	t = 0,080	
				← dazwischen linear interpolieren
bei	K = EUR	1.000.000	t = 0,065	
				← dazwischen linear interpolieren
bei	K = EUR	2.000.000	t = 0,050	
				← dazwischen linear interpolieren
bei	K = EUR	3.000.000	t = 0,045	
über	K = EUR	3.000.000	t = 0,045	gleichbleibend

Bestandspläne:

Bestandspläne sind in der Vergütung der Kollaudierung nur dann enthalten, wenn die beauftragten und erstellten baureifen Pläne (Ausführungspläne) mit geringen Änderungen (z.B. Anpassung der Lage- und Höhensituation von Schächten gegenüber der Ausführungsplanung) als Bestandspläne vorgelegt werden können.

Anderenfalls ist die Erstellung von Bestandsplänen bzw. die Adaptierung von Ausführungsplänen und eine allenfalls dafür erforderliche Vermessung gesondert nach tatsächlichem Zeitaufwand und sonstigem Aufwand (Nebenkosten) gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien bzw. HOV zu vergüten.

(6) Wertsicherung der Honorare

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Honorare sind wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert.

Diese Änderung tritt mit 1. 7. 2006 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.Ing. Robert M. Krapfenbauer